

TOP 29:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle

COM(2017) 335 final; Ratsdok. 10582/17

Drucksache: 524/17 und zu 524/17

Der Richtlinienvorschlag erscheint im Rahmen der EU-Agenda zur Bekämpfung von Steuervermeidung und -missbrauch. Er geht auf die Empfehlungen des von den G20-Staaten und der OECD durchgeführten BEPS-Projekts vom Oktober 2015 zurück. BEPS ("Base Erosion and Profit Shifting"), also Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, wird demnach durch häufig aggressive, grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle, die sich die Besonderheiten im Zusammenspiel verschiedener nationaler Steuersysteme zunutze machen, ermöglicht. Intermediäre (professionelle Akteure im Bereich Besteuerung, wie beispielsweise Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Banken) entwickeln und vermarkten solche Modelle. Der Richtlinienvorschlag soll die Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums erhöhen und so letztlich Intermediäre davon abschrecken, derartige Modelle zu konzipieren.

Im Wesentlichen sieht die vorgeschlagene Richtlinie vor, dass zum einen bestimmte, potentiell aggressive Steuermodelle, die grenzüberschreitend wirken, den zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Zum anderen soll ein automatischer Austausch dieser Informationen zwischen den zuständigen Behörden stattfinden.

Der Meldepflicht sollen demnach Intermediäre unterliegen, die bestimmte Steuerplanungsmodelle konzipieren und vertreiben. Sie sollen ein Modell in der Regel innerhalb von fünf Tagen melden müssen, berechnet ab dem Tag, an dem dieses Modell einem Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt wurde. Die Meldepflicht soll bestehen, soweit ein Steuerplanungsmodell von einer Auflistung bestimmter Kennzeichen mindestens eines aufweist. Die Kommission soll die Befugnis zum Erlass dieser Kennzeichenliste erhalten. Für Angehörige von Rechtsberufen soll ein Recht auf Befreiung von der Meldepflicht durch die

Mitgliedstaaten vorgesehen werden. In derartigen Fällen obläge die Pflicht zur Meldung den Steuerpflichtigen selbst.

Der automatische Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über diese Modelle soll vierteljährlich erfolgen. Die Informationen sollen in einem neu zu schaffenden Zentralverzeichnis für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung gespeichert werden. Das neue Verzeichnis sowie weitere technische und logistische Unterstützung sollen von der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten wiederum sollen wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinie festlegen.

Die Kommission stützt ihren Vorschlag auf Artikel 115 AEUV, welcher die Rechtsgrundlage für die Anpassung von nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der direkten Steuern bildet.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 524/1/17** ersichtlich.